

**Haus- und Badeordnung** für das beheizte **Freibad** der Gemeinde Lauchringen

Der Gemeinderat hat am 8. Mai 2003 und 9. März 2006 folgende Haus- und Badeordnung für das beheizte Freibad in Lauchringen beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lauchringen. Sie dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Ausübung des Schwimmsports, der Erholung, Gesunderhaltung und der Freizeitgestaltung der Bevölkerung.

**§ 2 Zweck der Badeordnung**

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Freibadanlage.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte und dem Betreten des Geländes erkennt der Badegast diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Sauberkeit erlassenen Anordnungen an.

Bei Gemeinschaftsbesuchen, Schulschwimmen und Veranstaltungen sind Übungsleiter, Lehrkräfte oder Vereinsleitung für die Einhaltung dieser Bestimmungen und die Sicherheit der Beteiligten verantwortlich.

Im Kleinkinderbereich obliegt die Aufsichtspflicht vorrangig den Eltern bzw. den verantwortlichen Begleitpersonen.

**§ 3 Benutzungsberechtigung**

Die Benützung der Freibadanlage steht grundsätzlich jedermann frei.

Ausgenommen sind:

- Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- Personen die Tiere mit sich führen.
- Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.  
(Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.)
- Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer volljährigen, verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer volljährigen, verantwortlichen Begleitperson gestattet.

Die Zulassung von Schulklassen, schwimmsporttreibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen für Übungsstunden und Veranstaltungen bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeinde Lauchringen bzw. des Badpersonales.

Gewerbsmäßiger Verkauf von Waren, Fotografieren und das Anbieten von Leistungen jeder Art sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Lauchringen gestattet. Private Schwimmlehrer und Animatoren werden zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimm- und Tauchunterricht, Wassergymnastik und Aqua- Fitness nicht zugelassen.

Fahrzeuge, auch Fahrräder dürfen im Bereich des Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Der Badbetreiber übernimmt für Diebstahl, Beschädigung etc. keinerlei Haftung.

Das Betreten sämtlicher Technikräume sowie des Kassenraumes ist den Badegästen strengstens verboten.

#### **§ 4 Eintrittskarten**

Die Eintrittspreise werden in der Entgeltordnung für das Freibad Lauchringen festgelegt. Sie wird durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gegeben

Der Zutritt zum Freibad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte und nur durch den Haupteingang gestattet. Einzelkarten gelten am Lösungstag zum einmaligen Eintritt. Dutzendkarten (12 Eintritte) sind übertragbar und gelten im laufenden und im folgenden Jahr. Jahreskarten gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Saison und sind nicht übertragbar.

Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, für verlorengegangene oder abhanden gekommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

Das unbefugte Benutzen des Freibades, der Missbrauch von Eintrittskarten oder das Nichtentwerten von Mehrfachkarten sowie haben eine Strafgebühr in Höhe des 10-fachen Eintrittspreises und den Verweis aus dem Freibad zur Folge.

Dem Badpersonal ist es untersagt, Personen ohne gültige Eintrittskarte Zutritt zum Freibadgelände zu gewähren, ebenso Leihgegenstände gebührenfrei und ohne Pfandhinterlegung auszugeben.

#### **§ 5 Betriebszeiten**

**Die Öffnungszeiten** werden öffentlich bekannt gegeben.

Die Badezeit für das Freibad endet jeweils 15 Minuten vor den festgesetzten Öffnungszeiten. Einlassschluss ist jeweils 30 Minuten vor Ende der angegebenen Öffnungszeit. Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen außerhalb dieser Zeiten ist verboten.

Der Betreiber kann bei Überfüllung, Veranstaltungen oder aus sonstigen Gründen das Bad ganz, zeit- oder teilweise sperren sowie die Tagesöffnungszeit bei anhaltend schlechter Witterung verkürzen.

Ein Anspruch auf Minderung oder eine Rückerstattung des Eintrittspreises entsteht dadurch nicht.

## **§ 6 Aufsicht**

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Diese gilt auch für den Parkplatz und den gesamten Zugangsbereich

### **Seinen Weisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten**

Das Badepersonal ist befugt, Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder den Weisungen des Personals nicht Folge leisten, aus dem Bad zu verweisen. Der Verweis kann bis zu einer Woche ausgesprochen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Badeordnung kann die Gemeindeverwaltung Lauchringen Hausverbot erteilen.

## **§ 7 Umkleiden, Schließfächer**

Der Badegast muss die vorhandenen Einzel- oder Sammelumkleiden benutzen. Das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume ist nicht gestattet.

Dem Badegast stehen verschließbare Garderobenschränke zur Aufbewahrung von Kleidung und Wertgegenständen in begrenzter Zahl zur Verfügung. Ein Anspruch auf ein Schließfach besteht nicht. Die Schließfächer können nach Einwerfen eines Geldstückes verschlossen und der Schlüssel abgezogen werden. Nach Öffnen des Schrankes fällt das Geldstück in den Rückgabeschacht an der Innenseite der Türe und kann wieder entnommen werden.

Für verloren gegangene Schlüssel haftet der Badegast mit 30 Euro.

Die Schließfächer sind jederzeit sauber zu halten.

Findet ein Badegast das Schließfach verunreinigt oder beschädigt vor, ist dies unverzüglich dem Badepersonal zu melden. Spätere Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

Beim Verlassen des Freibades hat der Benutzer das Schließfach zu räumen. Schließfächer welche bei Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt. Die im Schloss befindliche Pfandmünze, Wert € 1.- verbleibt beim Badbetreiber.

Geld und Wertsachen sowie sperrige Gegenstände ( Kinderwagen, Koffer und dergl. ) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

## **§ 8 Badekleidung**

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in der üblichen Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber trifft das Badepersonal.

Kleinkinder müssen zur Vermeidung von Verunreinigungen in den Badebereichen Badekleidung ( z. B. Aquawindel ) tragen.

## **§ 9 Verhalten im Bad**

Die Freibadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Es wird gebeten, vor dem Schwimmen die Toiletten aufzusuchen und sich in den Duschräumen oder sonstigen Duscheinrichtungen abzubrausen und gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Seife oder ähnlichem außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

Wertmarken zur Benutzung der Warmwasserduschen sind an der Schwimmbadkasse gegen Gebühr erhältlich. Nach Einwurf in den Münzautomaten erfolgt eine zeitlich beschränkte Warmwasserabgabe, welche durch Knopfdruck an der Duscharmatur unterbrochen werden kann.

Die Belange des Umweltschutzes, z.B. der Wasserverbrauch beim Duschen, sind zu berücksichtigen.

Die Beckenumgänge sind Barfusszone. Sie dürfen nur durch die dafür vorgesehenen Durchschreitebecken und nicht mit Schuhen nicht betreten werden. Badesandalen für den speziellen Gebrauch in den Hygienebereichen von Freibädern sind zugelassen.

Das Rauchen und die Benutzung von Behälter aus Glas im Umkleide-, Sanitär, Beckenumgangs- und Badebereich sind nicht gestattet.

Essen und Trinken am Rand und in den Schwimm- und Badebecken ist verboten.

Abfälle aller Art sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben.

Bewegungsspiele und Sport - auch ohne Bälle und Geräte - dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

Der Gebrauch von Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards und Rollern ist innerhalb des umzäunten Schwimmbadbereichs nicht erlaubt.

Durchsagen durch die Lautsprecheranlage erfolgen nur im Notfall. Der Missbrauch hat ein Badeverbot bis zu 2 Tagen zur Folge.

## **§ 10 Benutzung der Schwimmbecken**

Die Hinweisschilder für die im Bad befindlichen Einrichtungen (wie Sprunganlagen, Wasserrutschen, Attraktionen usw.) sind zu beachten.

Der Aufenthalt im Schwimmer- und Springerbecken ist nur Schwimmern erlaubt. Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken, für Kinder die Kinderbecken zur Verfügung.

Das Aufsichtspersonal kann für Schwimmanfänger in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, welche als sicherer Schwimmer gilt, Ausnahmen für das Schwimmerbecken zulassen. Hierbei sind unbedingt Schwimmflügel zu tragen. Poolnudeln, Schwimmringe und Schwimmbretter sind nicht zugelassen.

Das Springen in das Schwimmerbecken ist nur von der Startblockseite aus erlaubt. Seitliches Einspringen, das Einspringen mit Schwimmflügeln und sonstigen Schwimmhilfen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in ein Becken sowie das Unterschwimmen der Einstiegstreppe ist verboten.

Spiele im Wasser und am Beckenrand sind nur soweit erlaubt, als andere Besucher nicht belästigt oder gefährdet werden.

Das Abspielen von Tonträgergeräten und Radios, Pfeifen oder sonstiger Lärm ist zu unterlassen.

Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen in den Schwimmerbecken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal je nach Frequentierung.

Das Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser sowie der Genuss von Kaugummi ist nicht gestattet.

Es wird gebeten, auf die Mitbadenden zu achten und Verstöße gegen die Ordnung dem Aufsichtspersonal zu melden.

Untersagt sind weiterhin:

- Das Benutzen von Schlauchbooten, Luftmatratzen oder ähnlichem.
- Das Turnen an den Einstiegsleitern.
- Das unbefugte Benutzen der Rettungsanlagen.
- Das Badewasser oder sonstige Einrichtungen zu verunreinigen.
- Das Reinigen von Wäsche in den Badebecken.
- Der Aufenthalt im Wasser, unter den Duschen und auf der Liegewiese während eines Gewitters

## **§ 11 Benutzung der Attraktionen**

### **Sprunganlagen**

Die Sprunganlagen dürfen nur von Schwimmern ohne Schwimmhilfen benutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr, Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass :

- der Sprungbereich frei ist,
- nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- nach erfolgtem Sprung und Auftauchen der Einsprungbereich sofort vorausschwimmend verlassen wird.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist streng verboten. Über die Freigabe der Anlage zum Springen entscheidet das Aufsichtspersonal.

### **Rutschbahnanlage**

Das Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Kleinkinder bis 6 Jahre dürfen die Rutsche nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson benutzen.

Bei Benutzung ist zu beachten:

- Es ist einzeln und mit Sicherheitsabstand zu Rutschen.
- Es darf nur sitzend, mit Füßen und Blick voraus gerutscht werden.
- Der Rutschenauslauf muss sofort verlassen werden.
- Tauchen im Rutschenauslauf und unterschwimmen sind verboten.
- Anhalten, Wasserstauen und Laufen im gesamten Rutschenbereich ist verboten.
- Überholen anstehender Benutzer im Treppenaufgang ist zu unterlassen.

### **§ 12 Fundgegenstände**

Gegenstände die auf dem Gelände und in den Räumen des Freibades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Fundgegenstände werden nach geltendem Fundsachenrecht behandelt.

Nach Saisonende können Fundsachen im Rathaus abgeholt werden.

### **§ 13 Haftung**

Das Betreten des Freibades und die Benützung der Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Die Badegäste haften der Gemeinde Lauchringen gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen des Bades sowie bei Verlust, Beschädigung und Zerstörung von Einrichtungsgegenständen.

Der Betreiber haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten. Für die in den Garderobenschränken aufbewahrten Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

### **§ 14 Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche oder Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen und schafft wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei Gemeindeverwaltung Lauchringen vorgebracht werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt am 17.05 2003, die Änderung am 9.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Haus- und Badeordnung vom 01. August 1973 außer Kraft.

Lauchringen, den 9.03.2006  
Der Gemeinderat

Thomas Schäuble  
Bürgermeister